BGer 8C_602/2024 vom 31. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_602_2024

FR: TF 8C_602/2024 du 31 octobre 2024

IT: TF 8C_602/2024 del 31 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies bedingt bei angefochtenen Nichteintretensverfügungen praxisgemäss eine spezifische Auseinandersetzung mit den Nichteintretensgründen (BGE 123 V 335).

E. 2

Die Vorinstanz trat im angefochtenen Beschluss vom 23. September 2024 auf die gegen den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 11. April 2024 verspätet erhobene Beschwerde nicht ein.

E. 3

Mit den vorinstanzlichen Erwägungen zur Fristwahrung setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Lediglich allgemein die Lebensumstände zu schildern, genügt dem Erfordernis einer sachbezogenen Begründung wesensgemäss nicht.

E. 4

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.